

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. Februar

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Anwendung des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) (S. 25) — Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 2. 12. 1974 (S. 27)

II. Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Landessynode (S. 27) — Informationen über die Kollekten im Monat März 1975 (S. 28) — Änderung der Satzung der Propstei Norderdithmarschen zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 29) — Namensänderung von Kirchengemeinden in der Propstei Altona (S. 29) — Landeskirchliche Büchergelder, Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 29) — 28. Studienkurs in Pullach (S. 29) — Empfehlenswerte Schriften (S. 30) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 30) — Stellenausschreibung (S. 30)

III. Personalien (S. 31)

Gesetze und Verordnungen

Anwendung des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

(Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)

Kiel, den 22. Januar 1975

Das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 ist im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3716 verkündet worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Das Änderungsgesetz gilt nach § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KGVBl. 1972 S. 200) und § 2 Abs. 1 des Kirchenversorgungsgesetzes (KGVBl. 1974 S. 229) im kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht entsprechend.

Es sind im wesentlichen Regelungen getroffen worden, die durch den Fortfall des Kinderzuschlags notwendig geworden sind.

Auf Grund von § 21 des Kirchenbesoldungsgesetzes werden nachstehend die ab 1. Januar 1975 maßgebenden Ortszuschlagsätze bekanntgegeben (Anl. 1). Ergänzend hierzu werden der Wortlaut des Art. I Nr. 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Anl. 2) sowie die §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes (Anl. 3) abgedruckt.

Nach der neuen Ortszuschlagsregelung im Versorgungsrecht (vgl. Art. II des o. g. Änderungsgesetzes) wird der Berechnung der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld) nur noch der Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben den Versorgungsbezügen gewährt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — 75 — XII / C 3

Anlage 1 zur Bekanntmachung des LKA vom 22. 1. 1975

Az.: 3510 — 75 — XII / C 3

„Anlage II

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	706,57	776,50	806,97	868,02	929,07	1 005,11
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	622,21	692,14	722,61	783,66	844,71	920,75
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	558,39	628,32	658,79	719,84	780,89	856,93
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	532,86	602,79	633,26	694,31	755,36	831,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,04 DM.“

Anlage 2 zur Bekanntmachung des LKA vom 22. 1. 1975

Az.: 3510 — 75 — XII/C 3

Art. I Nr. 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

„5. An die Stelle von Kapitel I Abschnitt II 2. und 3. Titel treten die folgenden Vorschriften:

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse Ic einen Ortszuschlag von zweihundertneundneunzig Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von zweihundertachtundsiebzig Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6* oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

§ 13

Stufen des Ortszuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6* oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6* oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 14

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.“

* § 6 ist durch Art. 37 Nr. 1 EG-EStRG vom 21. 12. 1974 (BGBl. S. 3656) mit Wirkung vom 1. 1. 1975 gestrichen worden.

Anlage 3 zur Bekanntmachung des LKA vom 22. 1. 1975

Az.: 3510 — 75 — XII/C 3

§§ 3 u. 8 BKGG

„§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7),
2. Adoptiveltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
3. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
4. leibliche Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Personen, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der leibliche Elternteil gegenüber der nach § 24 zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. Es kann außerdem in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Antrag bestimmen, daß das Kindergeld ganz oder teilweise einer anderen Person gewährt wird, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Antragsberechtigt sind das Jugendamt und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Anordnung muß das Wohl der Kinder berücksichtigen. Bevor eine Anordnung getroffen wird, soll das Jugendamt gehört werden.“

„§ 8

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, eine der folgenden Leistungen zusteht:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann das Kindergeld zur Hälfte geleistet werden, wenn die andere Leistung 75 v.H. des Kindergeldes nicht erreicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist Kindergeld zu gewähren, solange die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch nicht zuerkannt sind. Der Anspruch auf Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen geht bis zur Höhe des nach Satz 1 für die gleiche Zeit gewährten Kindergeldes auf den Bund über. Der Anspruchsübergang nach Satz 2 geht einem Anspruchsübergang oder Erstattungsanspruch aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vor.“

— — —

Gesetz

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
vom 2. 12. 1974

Kiel, den 31. Januar 1975

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 2. Dezember 1974 das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes verkündet. Es ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 375 öffentlich zur Kenntnis gebracht worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Nachstehend wird es bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Kusche

Az.: 7011 — 75 — II/F 2

Gesetz

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 2. Dezember 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstabe a ist für Kinder, die nach § 32 Absätze 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, die festgesetzten Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Im neuen Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Kirchensteuern vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; in diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß das zu versteuernde Einkommen vor Berechnung der Kirchensteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen ist.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einkommensteuergesetz im Sinne der Absätze 2 und 3 ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 2166) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „die gemeinsame Steuer“ der Satzteil: „gekürzt um die Beträge nach § 3 Absatz 2,“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Im Lohnabzugsverfahren (§ 11 des Kirchensteuergesetzes) ist dieses Gesetz erstmals anzuwenden auf

1. laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Zeitraum gezahlt wird,

2. sonstige Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Dezember 1974.

Der Senat

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Landessynode

Kiel, den 20. Januar 1975

Die 48. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 15. November 1974 eine Änderung des § 21 ihrer Geschäftsordnung — vgl. Bekanntmachung vom 7. 1. 1969 —

Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 9 — beschlossen, der folgenden Wortlaut erhalten hat:

§ 21

Fragestunde

(1) Jeder Synodale kann eine an die Kirchenleitung gerichtete Bitte um Auskunft über Angelegenheiten der Ev.-Luth.

Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Wunsch verbinden, daß die Beantwortung mündlich auf der nächsten Tagung der Landessynode erfolgt.

- (2) Auf jeder Synodaltagung ist eine Fragestunde vorzusehen. Die Fragen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung bei der Kirchenleitung einzureichen. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde.
- (3) Die Kirchenleitung beantwortet die vielfältig vorliegenden Fragen nach ihrem Ermessen durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder einen anderen Beauftragten. Nach Beantwortung ist dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu dem betr. Gegenstand zu geben. Danach sind zwei weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Synode zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Fragen an den Präsidenten der Landessynode.

Deckblätter zur Berichtigung der Geschäftsordnung können vom Landeskirchenamt bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 1332—75—I/A 1

Informationen über die Kollekten im Monat März 1975

Kiel, den 4. Februar 1975

Am 9. März 1975 (Laetare)
zugunsten der Jugendfürsorge und der freiwilligen Erziehungshilfe.

900 Mädchen und Jungen sind in zehn Einrichtungen des Diakonischen Werkes untergebracht. Hier wird versucht, in familienähnlichen Gruppen, in denen 3—4 Mitarbeiter für etwa 9 Kinder zur Verfügung stehen, eine gezielte pädagogische Arbeit durchzuführen. Die Gruppenerzieher werden von Heilpädagogen, Psychologen, Werk- und Arbeitstherapeuten und Sonderschullehrern in heimeigenen Klassen bzw. Schulen unterstützt.

Heilgymnastik, psychomotorische Übungen, Spiel- und Werktherapie sowie Musiktherapie und Sprecherziehung gehören zu dem Angebot der Hilfe für junge Menschen, die mit ihren Schwierigkeiten und Belastungen nicht zurechtkommen und ein hohes Maß an persönlicher Zuwendung nötig haben.

Das ist nur möglich, wenn neben den notwendigen Maßnahmen Möglichkeiten für den Familienersatz im Heim geschaffen werden. Dazu bitten wir um Ihre Unterstützung.

Am 16. März 1975 (Judika)
zugunsten der Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz.

70 Jahre sind es im Januar dieses Jahres her, als in Kiel das „Kirchliche Blaue Kreuz“ die Arbeit an den Trunkgebundenen begann. Um praktische Hilfe im Kampf gegen die Alkoholnot zu geben, sind im Laufe der Jahre besonders in der Kieler Stadtmission, aber auch sonst manche Einrichtungen entstanden.

Die Alkoholnot ist in den 70 Jahren nicht zurückgegangen, sie ist im Gegenteil besonders in den letzten Jahren stark angewachsen. Neu betroffen sind in unseren Tagen besonders Frauen und Jugendliche. Tausende von Alkoholikern in unserem lan-

deskirchlichen Bereich mit ihren Familien versinken in leiblicher und seelischer Not. Im helfenden, selbstlosen Dienst der Abwehr von Suchtgefahren stehen viele freiwillige Helfer oft täglich im Einsatz. Sie opfern Zeit und Geld. Wir sollten ihnen beistehen.

Am 23. März 1975 (Palmarum)
zugunsten der Arbeit an geistig behinderten Menschen.

Eltern erwarten die Geburt ihres Kindes. Daß es ein gesundes Kind ist, erscheint ihnen selbstverständlich. Doch nach der Entbindung stellen sich erste Befürchtungen ein. Fragen der Verwandtschaft, Andeutungen, ein unseriöser Lebenswandel der Eltern müsse die Ursache sein: als seien behinderte Kinder die Strafe Gottes. Nicht selten schlägt die Liebe zum Kind in Haß über. Die Mutter schiebt es ab als Belastung. Oder sie verfällt einem anderen Extrem. Sie flüchtet ganz zu ihrem Kind. Das Kind wird ihre Welt, ihre Insel, um sich den Nachstellungen der Umwelt zu entziehen. Sie verhätschelt das hilflose Wesen und vernachlässigt die Familie.

So wird die Situation des Behinderten von Christa Schlett in ihrem Buch „... Krüppel sein dagegen sehr“ dargestellt und mit vielen erschütternden Beispielen belegt.

Wozu aber eine aktive und sachgemäße Hilfe und Förderung eines behinderten Kindes führen kann, ist in vorbildlicher Weise in der Fernsehreihe „Unser Walter“ durch das Lebensbild eines mongoloiden Jungen geschildert worden. Solche Maßnahmen unterstützt auch das Diakonische Werk Schleswig-Holstein mit seinen 24 Tageseinrichtungen, 14 Beschützenden Werkstätten und 3 Internaten. Außerdem werden seit Jahren in berufs begleitenden Seminaren des Diakonischen Werkes heilpädagogische Mitarbeiter für Sondereinrichtungen und Beschützende Werkstätten ausgebildet, die eine qualifizierte Arbeit mit behinderten Menschen möglich machen. Hierzu erbitten wir auch Ihre Unterstützung.

Am 28. März 1975 (Karfreitag)
zugunsten der Partnerkirche in Greifswald.

Die Gemeinden unserer Landeskirche bringen seit vielen Jahren am Karfreitag ein Opfer für unsere Partnerkirchen in der DDR. Für diese Hilfe sind die Verantwortlichen in Kirche und Diakonie unseren Gemeinden sehr dankbar.

Die Kirchen in der DDR bemühen sich, die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der ihnen verbliebenen Möglichkeiten zu erfüllen.

Ohne unsere finanzielle Hilfe wird es ihnen allerdings sehr schwer sein, ihre Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Christenlehre und Diakonie wahrzunehmen.

Wir bitten daher alle Gemeinden, für diese vielfältigen Aufgaben ein wirkliches Opfer zu bringen. Trotz mancher Schwierigkeiten bei uns, geht es uns im Verhältnis zu den Gemeinden in der DDR immer noch sehr gut.

Am 30. März 1975 (Ostersonntag) und 31. März 1975 (Ostermontag)
zugunsten der Diakonissenanstalten Alten Eichen und Flensburg.

Die Flensburger Diakonissenanstalt möchte auch in Zukunft ein Zentrum von sozialen Diensten und Ausbildungsmöglichkeiten sein. Immer mehr Bedeutung gewinnt wieder die Gemeinde-Krankenpflege. In diesem Jahr wird ein Seminar für Altenpflege und Gemeindehilfe eröffnet, das den Gemeinden kirchlich motivierte und fachlich ausgerüstete Mitarbeiter für die Diakonie am Ort zur Verfügung stellt. Der Diakonissenanstalt entstehen allein an laufenden Kosten pro Jahr 50000,—

DM aus dieser Maßnahme, die ihr von keiner anderen Seite abgenommen werden. Sie ist dafür auf Kollekten und Spenden ihrer Freunde angewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az. 8160 — 75 — VIII/G 2

Änderung der Satzung
der Propstei Norderdithmarschen
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

Kiel, den 29. Januar 1975

Die Propsteisynode Norderdithmarschen hat am 25. November 1974 folgende Änderung der zur Durchführung des FAG erlassenen Propsteisatzung vom 16. Februar 1973 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 90) beschlossen:

Unter Buchstabe e) wird in § 4 Abs. 1 eingefügt
„ein Darlehnsfonds“.

Diese Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84101 Pr. Norderdithmarschen — 75 — V/E 1

Namensänderungen von Kirchengemeinden
in der Propstei Altona

Kiel, den 22. Januar 1975

Vom Tage dieser Veröffentlichung an ändern sich die Namen der nachstehenden Kirchengemeinden wie folgt:

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde in
„Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-
Othmarschen“

Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde in
„Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Altona“

Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in
„Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen“

Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in
„Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld“

Ev.-Luth. Melanchthon-Kirchengemeinde in
„Ev.-Luth. Melanchthon-Kirchengemeinde Hamburg-
Großflottbek“

Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde in
„Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Altona“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 10 Altona-Christus — 75 — VII/H 2

Landeskirchliche Büchergelder, Studienbeihilfen
und Studiendarlehen für das Studium zum
kirchlichen Dienst

Kiel, den 27. Januar 1975

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für Studenten an der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindehelfer (zur Gemeindehelferin) stehen, für Kirchenmusikschüler und Diakonenanwärter stehen landeskirchliche Mittel für die Gewährung von Büchergeldern und Studienbeihilfen auch für das

Sommersemester 1975

zur Verfügung.

Studienbeihilfen können nur beantragt werden, soweit eine finanzielle Notlage besteht.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesuche um Gewährung eines Büchergeldes, einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. Mai 1975 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen des Vorsemesters sowie ein Studienbericht beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Büchergelder, Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Büchergelder und Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21200 — 75 — VIII/XI/XIa/B 3/D 2

28. Studienkurs in Pullach

Kiel, den 28. Januar 1975

Das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Kirche führt unter dem Thema „Schöpfung als Zufall“ — zum Dialog zwischen Theologie und Naturwissenschaft — in der Zeit vom 30. April bis 10. Juni 1975 den 28. Studienkurs in Pullach durch.

Der Studienkurs wird eingeleitet mit einem Referat von Prof. Dr. Müller-Schwefe, Hamburg, über die „kopernikanische“ Wende und den Aufstieg der modernen Physik und einem Referat von Dipl. Phys. Martin Urban über das naturwissenschaftliche Weltbild der Gegenwart. Anschließend werden Problemfelder zwischen Naturwissenschaft und Glaube behandelt u. a. durch eine Einführung in die Theoretische Physik (Quantentheorie und Relativitätstheorie von Prof. Dr. Süßmann, München) und durch ein Referat über die Frage nach einem gemeinsamen Erfahrungshorizont von Theologie und Naturwissenschaft (Prof. Dr. Pannenberg, München). Im Anschluß daran werden Themen der Biologie, der Anthropologie, der Medizin und der Technik behandelt, und es wird nach Ansätzen und Möglichkeiten eines Dialogs zwischen Theologie und Naturwissenschaft gefragt. Beschlossen wird der Studienkurs mit einem Schlußseminar zum Gesamtthema mit Dr. Nörenberg, Dr. Sperl und anderen Mitarbeitern, die im Kursverlauf Referate übernommen haben.

Anmeldungen werden über den Propsteivorstand an das Landeskirchenamt bis zum 15. März 1975 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 14170 — 75 — IV/G 2

Empfehlenswerte Schriften

Das Comenius-Institut — Ev. Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft — hat wieder zwei wichtige Arbeitshefte als Hausveröffentlichungen herausgegeben, die nicht über den Buchhandel, sondern nur unmittelbar beim Comenius-Institut bezogen werden können. Es handelt sich um

1. Heft 5 der Reihe Kindergottesdienst heute, Werkstatt „Erzählen“, ca. 100 Seiten, Preis 3,— DM.

Das Heft ist für die kirchliche Arbeit in und mit Helferkreisen gut geeignet und trägt vor allem zu einem „verantwortlichen“ Erzählen biblischer Geschichten bei.

2. Heft zur „Bildungspolitischen Dokumentation zum Elementarbereich“, 398 Seiten, Preis 10,— DM.

Dieses Heft informiert über den gegenwärtigen Stand der bildungspolitischen Entwicklung und zeigt an Beispielen, wie Ev. Kirchen im Bereich der Bundesrepublik ihre Verantwortung für Kinder wahrnehmen wollen.

Bestellungen: Comenius-Institut, 44 Münster, Von-Bodelschwingh-Straße 12, Tel. (0251) 44958.

Az. 4201 — 75 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Propstei Oldenburg, wird zum 1. Mai 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt (Holst.), Kirchenstraße 9, Postfach 66, einzusenden. Die Kirchengemeinde Lensahn hat 2 Pfarrstellen und umfaßt bei ca. 7700 Gemeindegliedern den Ort Lensahn und mehrere Dörfer. Kirche, 2 Kapellen, Kindergarten und geräumiges Pastorat vorhanden. Gemeindehaus

in der Planung. Es ist an einen kontaktfreudigen, aufgeschlossenen und ideenreichen Pastor für die vielfachen Aufgaben der großen ländlichen Kirchengemeinde Lensahn gedacht. Lensahn (5000 Einwohner) ist ein landschaftlich reizvoll gelegener Ort nahe der Ostsee am Rande der Holsteinischen Schweiz.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lensahn (1) — 75 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen, wird zum 1. April 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Heide, Beselerstr. 28/32, zu richten. Die Kirchengemeinde Lunden hat bei 2 Pfarrstellen eine Predigtstätte und umfaßt ca. 4400 Gemeindeglieder. Modernes Gemeindehaus, Kindergarten und geräumiges Pastorat vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Heide und Husum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lunden (2) — 75 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese, wird voraussichtlich zum 1.5.1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 1a, zu richten. Die Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 9000 Gemeindeglieder. Aufgeschlossene Gemeinde, umfangreiche Jugend- und Seniorenarbeit; Bereitschaft zur Zusammenarbeit wird erwartet. Modernes, geräumiges Pastorat (günstig zur Innenstadt) vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Wassermann, 2 Schenefeld Bez. Hamburg, Kirchenstraße 4, Tel. 8308560.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld (2) — 75 — VI/C 5

Stellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Ascheberg, Propstei Plön, ist zum 1. April 1975, ggf. auch später, die Stelle eines

C-Kirchenmusikers

neu zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt außer der gottesdienstlichen Musik und der Mitwirkung bei Amtshandlungen die Leitung des Kirchen- und Posaunenchores. Erwünscht ist (nicht Voraussetzung) Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wohnung im Gemeindehaus ist vorhanden. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Ascheberg, am Großen Plöner See, liegt in verkehrsgünstiger Lage (Bahn- und Busverbindungen). Alle Schularten in Plön (7 km) und in Preetz (15 km) sind leicht zu erreichen.

Anfragen bzw. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand 2323 Ascheberg/Holstein, Plöner Chaussee, Telefon 04526/290.

Az.: 30 Ascheberg — 75 — X/G 2

Personalien

Ernannt:

- Am 18. Januar 1975 der Pastor Cornelius de Jager, Gettorf, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Gettorf (2. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;
- am 28. Januar 1975 der Pastor Gottfried Brandstätter, bisher in Karby, mit Wirkung vom 1. Mai 1975 zum Pastor der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (1. Pfst.), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 Landespastor Alexander Kirschstein, Rendsburg, zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel;
- am 28. Januar 1975 der Pfarrvikar Walter Mahnke, Hennstedt, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen (3. Pfarrstelle), Propstei Rantzeu.

Eingeführt:

- Am 19. Januar 1975 der Pastor Peter Richter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen.

Beauftragt:

- Im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes der Pastor Wolfgang Siebrecht, bisher in Herne, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pfarrstelle für Religionsgespräche an der Berufsschule und an der Fachschule für Sozialpädagogik des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln, Landessuperintendentur Lauenburg;

im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. April 1975 der Pastor Manfred Seyler, Kiel, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde I Kiel, Propstei Kiel;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes der Pastor Herbert Blöchle mit der Verwaltung der Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf.

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1974 der Pastor Dr. Michael Plathow für eine Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent und Studienleiter am Ökumenischen Studentenwohnheim der Universität Heidelberg;
- mit Wirkung vom 1. April 1975 der Pastor Joachim Wietzke, Hamburg, für eine Tätigkeit in Mangalore/Südindien;
- mit Wirkung vom 15. Juli 1975 der Pastor Niels Hasselmann, Kopenhagen, für eine Tätigkeit als theologischer Referent im Lutherischen Kirchenamt der VELKD.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Mai 1975 Pastor Andreas Schau in Hoyer/Dänemark;
- zum 1. Juni 1975 Pastor Dr. Martin Hoberg in Hamburg;
- zum 1. Juli 1975 Pastorin Gertrud Schröder, geb. Oppel, in Neustadt (Holst.).
- zum 1. Oktober 1975 Propst Dr. Gregor Steffen in Preetz (Holst.).